

Hundesteuer – Abmeldung

Rechnungsjahr: **5.0102.**

Hunderasse § 5a Abs. 2 (reinrassig od. Mischling)	Hunderasse § 5a Abs. 2 (reinrassig od. Mischling)	
American Staffordshire Terrier Bullterrier Pit Bull Terrier	Bullmastif Staffordshire Bullterrier Dogo Argentino Bordeaux-Dogge Fila Brasileira	Mastin Espanol Mastino Napoletano Mastiff Tosa Inu Rottweiler

Hundesteuermarke-Nr.:	
Ausgehändigt/ verschickt am:	

Name, Vorname des Hundehalters _____

Straße _____

PLZ, Wohnort des Hundehalters 88097 Eriskirch

Berechnungsbeginn _____	Art
Berechnungsart _____	01 = Ersthund
Anzahl der Hunde _____	02 = weitere Hunde
Berechnungsart _____	03 = steuerfreie Hunde
Anzahl der Hunde _____	04 = ermäßigte Hunde
	05 = Kampfhund, gefährlicher Hund
	06 = Kampfhund, gefährlicher Hund als weiterer Hund

Abmeldegrund:

Hiermit zeige ich der Gemeinde Eriskirch an, dass mein Hund am

Verstorben ist; Bescheinigung des Tierarztes liegt bei.

Vom Tierarzt eingeschläfert wurde; Bescheinigung liegt bei.

Das Tier wurde an Herrn/ Frau _____ abgegeben.

Ich bin am _____ nach _____ verzogen.

Neue Anschrift:

Straße/ HN: _____

PLZ/ Ort: _____

Eriskirch, den _____

Unterschrift des Hundehalters

Informationen zum Datenschutz

Die seit 25. Mai 2018 anzuwendende EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schützt Ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere Ihre personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung.

Die DSGVO trifft unter anderem Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Daten verarbeitet, das heißt z.B. erhoben, gespeichert oder übermittelt werden dürfen.

Auf der vorangegangenen Seite werden personenbezogene Daten für die von Ihnen gewünschten Zwecke erhoben.

Gemäß Artikel 13 DSGVO müssen wir Sie z.B. über den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung, die Empfänger ihrer Daten und die Ihnen zustehenden Rechte informieren.

Alle diese Informationen können Sie der Datenschutzerklärung unter [Datenschutz - Gemeinde Eriskirch](#) entnehmen.

Besonders möchten wir Sie auf den **§3a Kommunalabgabengesetz** hinweisen.

Gemäß § 3a Abs.1 lit. c) lit. aa) KAG darf bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auskunft über Name und Anschrift des Hundehalters an die zuständige Behörde und die Schadensbeteiligten gegeben werden.

Bei Kampfhunden dürfen die Gemeinden Name und Anschrift der Halter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde verarbeiten und an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln.